



Gesetzliche Unfallversicherung

Beschäftigte

Alle abhängig Beschäftigten unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für Aushilfen, z.B. geringfügig Beschäftigte.

Betriebe müssen innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres den so genannten Lohnnachweis in der von der Berufsgenossenschaft verlangten Form einreichen. Verstöße sind mit Bußgeld bewährt.

Zusätzlich dazu müssen Betriebe ab dem 01.01.2016 eine gesonderte Jahresmeldung zur Unfallversicherung elektronisch abgeben.



Ab dem 01.01.2019 wird nur noch der elektronische Lohnnachweis zu erstatten sein.

Bis dahin ist sowohl der herkömmliche als auch der neue, elektronische Lohnnachweis zu übermitteln.

Meldepflicht für Betriebsinhaber

Unabhängig davon, ob eine Versicherungspflicht besteht oder nicht, haben Unternehmer oder Selbstständige ihren Betrieb innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.

Diese Anmeldepflicht besteht unabhängig von der Gewerbeanmeldung und von der Beschäftigung von Arbeitnehmern. Sie ist bußgeldbewehrt.

Selbstständige

Ob ein Unternehmer oder Selbstständiger versicherungspflichtig in der gesetzlichen Unfallversicherung ist, entscheidet sich danach ob dies die Satzung der zuständigen Berufsgenossenschaft vorsieht.

Sollte keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen, gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter juristischer Personen (z. B. der GmbH-Geschäftsführer).